

# Unterwegs versichert

Nicht nur am Arbeitsplatz, auch auf dem Weg dorthin besteht Versicherungsschutz. Doch wie weit reicht der, und wann erlischt er? Die wichtigsten Fakten im Überblick – und als Poster zum Downloaden.

## Zuhause

Auf dem direkten Weg zur Arbeit ist man versichert. Übernachtet man nicht zu Hause, sondern zum Beispiel bei den Eltern oder bei einem Partner oder einer Partnerin, besteht auch von dort aus Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit. Der Weg muss allerdings in einem angemessenen Entfernungsverhältnis zum üblichen Arbeitsweg stehen.

## Umweg

Wer die Kinder auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten, Hort oder zur Tagesmutter bringt und dafür einen Umweg nehmen und damit vom direkten Arbeitsweg abweichen muss, ist auch auf diesem Umweg versichert.

## Besorgungen

Tanken, einen Kaffee holen oder den Wocheneinkauf erledigen? Unterbricht man den Arbeitsweg dafür nur kurz, lebt der Versicherungsschutz nach dem Zwischenstopp wieder auf. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als zwei Stunden, erlischt er.

## Feierabend

Auf dem direkten Nachhauseweg besteht Versicherungsschutz. Wer nach der Arbeit, statt nach Hause zu fahren, zum Tennis spielen fährt, ist auch auf der Strecke bis zum Tennisplatz versichert – sofern die Distanz dorthin in angemessenem Verhältnis zum üblichen Heimweg steht. Der Weg vom Tennis nach Hause ist dann nicht mehr versichert.

## Arbeitsplatz

In Büro oder Werkhalle sind Beschäftigte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

## Transportmittel

Ob per Fahrrad, im Auto, in der Straßenbahn, zu Fuß oder mit dem Skateboard – wie man zur Arbeit kommt, ist unerheblich für den Versicherungsschutz.

## Verkehrslage

Nicht immer ist der direkte Weg der verkehrsgünstigste. Ändert man die Route, um Staus oder Baustellen zu umgehen, ist dieser Umweg ebenfalls versichert. Allein wegen einer „schöneren“ Strecke nicht den direkten Weg zu nehmen gilt hingegen als rein privater Grund und ist damit nicht versichert.